

Jobeljahr (שְׁנַת הַיְבֹל) [*š^enat ha-]jöbel*] ist nach Lev 25,8ff.; 27,14ff.; Num 36,4 das sog. Erlaß- od. Befreiungsjahr (דְּרוֹר [*d^erör*]: Lev 25,10; Jer 34,8ff.; Ez 46,17), in dem aus Not verpfändeter od. verkaufter Bodenbesitz an den israelit. Bürger als urspr. Eigner zurückfällt u. israelit. Schuldklaven entlassen werden sollen. Eine J.-Periode umfaßt 49 Jahre (= 7 Jahrwochen v. je 7 Jahren), das J. ist nach Lev 25,10 im 50. Jahr (das letzte J. mitgezählt) zu begehen. Die Bez. J. dürfte eher v. der semit. Wurzel *jbl* (pun., arab.: „Widder“; hebr.: קָרָן הַיְבֹל [*qæræn ha-jöbel*] (Jos 6,5), שׁוֹפְרוֹת הַיְבֹלִים [*šöparöt ha-jöblim*] (Jos 6,4ff.), הַיְבֹל [*ha-jöbel*] (Ex 19,13), „Widderhorn“) abzuleiten sein, zumal das J. nach Lev 25,9 durch ein Schofarsignal eröffnet wird (Luther: „Halljahr“), als v. der Verbwurzel *w/jbl*, „tragen, bringen“, worauf evtl. die LXX-Wiedergabe ἀφεισις, „Entsendung“, basiert. Die Vg. beläßt *jobeleus* als Fremdwort, weist aber in Hss. zu Jos 6,13 das volksetymolog. Wortspiel mit *iubileus* > *iubilum*, „Jauchzen“ (z. B. v. Hirten), auf, das durch die

ma. Exegese v. Lev 25,10 z. Bez. des i. J. 1300 erstmals gefeierten *annus iubilaeus*, „Jubeljahr“, wurde.

Die institutionellen Bestimmungen eines J. resultieren ausschließlich aus dem vielfach geschichteten Text Lev 25,8–55, der im AT ohne Rezeption geblieben ist. Er schließt eng an die Regelungen des /Sabbat- bzw. Brachjahres (V.2–7) an, die sich z. T. im J. wiederholen (V.11f. 19–22). Die älteren Abschnitte V.8–12.13–18 definieren das J. als Freilassung u. Rückkehr z. Eigenbesitz u. zeigen, daß die J.-Periode als wichtige Berechnungs-Grdl. für degressive Schuldentilgung bzw. für Pachtgeld u. zeitl. Nutzungsverträge des Bodens fungierte; Unveräußerlichkeit des Landbesitzes, weil Jahwe gehörig, blieb auch bei Notverkäufen oberster theonomer Grundsatz, der mehrere Wege z. Rückkauf eröffnete (V.23–28). Ausnahmen gab es nur für Hausbesitzer in der Stadt (V.29–31) u. die Leviten (V.32–34), während Num 36,4ff. eine angebl. Ausnahmeregelung abrogiert. Beim israelit. Schuldklaven begrenzt das J. die Abhängigkeit od. wandelt sie in Lohnarbeit um (V.39–43), während dem fremdländ. Sklaven die Begünstigungen des J. nicht zugute kommen (V.44ff.). Die Regelungen v. Auslöse u. Loskauf israelit. Schuldklaven (V.47–55) entspr. denen des Bodenrechts (V.23–28), wobei das J. wieder die Grdl. für die degressive Berechnung des Kaufpreises abgibt. Dies gilt entspr. bei der Einlöse- u. Auslösesumme für Grundstücksgelübde (Lev 27,16ff.).

Die exilisch-nachexil. Herkunft der J.-Institutionen (vgl. die ca. fünfzigjährige Dauer des Exils) legt v. a. der sprachl. Duktus nahe: Angesprochen ist in distanzierend-belehrendem Predigtstil die Kultgemeinde („Brüder“) durch die rel. Vermittlungsinstanz, seien es priesterl. Kreise od. Leitungsgruppen der frühjüd. Gemeinde. Mit rel. Motivation (Ex) u. theol. Argumentation (Jahwe als Eigner des Landes) soll aktuellen soz. Mißständen wie ungleicher Land- u. Güterverteilung, Bodenverlust, Verarmung u. Versklavung u. den Gefahren einer zunehmenden Kapitalwirtschaft (Zinsen) durch Rekurs auf das altisraelit. Bodenrecht (Leitwort „Land“) u. Appell an die Persönlichkeitsrechte beggnet werden. Als textl. Beleg für die soz. Situation dieser Epoche kommt evtl. Neh 5 in Betracht.

Die lange Zeitspanne bis z. Restitution, die das J.-Gesetz als realitätsfern u. utopisch bewerten ließ, erfährt durch ein Verständnis als maximale Abhängigkeitsdauer u. fixiertes Berechnungsdatum für mögl. Auslöse- u. Rückkaufprozesse schon vor dem nächsten J. ihre Motivation, so daß die J.-Institution heute als seriös intendierte, rel. motivierte Sozial- u. Wirtschaftsreform angesehen u. eine primär eschatolog. Interpretation (vgl. Jes 61,1f.) abgelehnt wird.

Traditionsgeschichtlich hat die J.-Regelung ihre Wurzeln bzw. Antipoden in der Sklavenfreilassung nach sechs Jahren in den älteren Gesetzen Ex 21,2ff. u. Dtn 15,12ff., in den Bestimmungen z. Sabbat- (Ex 23,10f.) od. Brachjahr (*šmittā*: Dtn 15,1.9), in den familiären Loskauf- u. Löseverpflichtungen (vgl. Rut 4; Jer 32,6ff.) u. in der Sozialkritik der Propheten (Am, Jes, Mi). Als altoriental. Analogien läßt sich auf die aus Alt- u. Neubabylonien, Nuzi u. Neuassyrien belegten Freilassungs- (*andurārum*) u.

Schuldenerlasse (*mišarum*) verweisen, die freilich nicht wie das J. periodisch od. kalendarisch festgelegt, sondern ad-hoc-Bestimmungen der Könige waren. Cod. Hammurapi §117 regelt für Babylonien die Freilassung v. Schuldklaven nach drei Jahren.

Für die Nachwirkung der J.-Gesetze im Frühjudentum (Jub 45,13 u. ö.; 1QS 10,8) bzw. im rabb. Schrifttum (mArakhin 9,1ff., mGittin 5,9; bArakhin 32b.33a, bGittin 36a.b) ist die Beleglage spärlich.

Lit.: RGG³ 3, 799f. (E. Kutsch); ThWAT 3, 390–393 (H. Hoffner) 554–559 (R. North); TRE 17, 280–285 (A. Meinhold, H. Smolinsky); NBL 2, 346f. (R. Albertz); R. North: Sociology of the Biblical Jubilee (AnBib). Ro 1954; HAT 4, 335–360 (K. Elliger); E. Gerstenberger: Das 3. Buch Mose. Leviticus (ATD 6). Göt 1993, 337–364; R. Albertz: Der Mensch als Hüter seiner Welt. St 1990, 40–60; F. Crüsemann: Die Tora. M 1992, 330–333; E. Otto: Theolog. Ethik des AT. St 1994, 249–256.

THEODOR SEIDL